

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2003/00252]

**15. OKTOBER 2002 — Rundschreiben GPI 11bis:
zusätzliche Richtlinien in Bezug auf die Bewertung des Personals — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 11bis des Ministers des Innern vom 15. Oktober 2002 über zusätzliche Richtlinien in Bezug auf die Bewertung des Personals, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

15. OKTOBER 2002 — Rundschreiben GPI 11bis: zusätzliche Richtlinien in Bezug auf die Bewertung des Personals

An die Frau Provinzgouverneurin
An die Herren Provinzgouverneure
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
An den Generalkommissar der Föderalen Polizei
An den Generalinspektor der Föderalen Polizei und der Lokalen Polizei
An den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei
An den Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in meinem Rundschreiben GPI 11, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Oktober 2001 erschienen ist, habe ich in Erwartung des In-Kraft-Tretens des Titels I von Teil VII des RSPol am 1. April 2003 die Regeln des Stellungnahmeverfahrens in Bezug auf die Bewertung des Personals erlassen. In Nr. 5 dieses Rundschreibens wird das Widerspruchsverfahren behandelt, das bei der Generalinspektion der Föderalen Polizei und der Lokalen Polizei eingerichtet worden ist. Dieser Dienst hat die ersten Widerspruchsakten bearbeitet, und es scheint mir wichtig, daraus die ersten Lehren zu ziehen und sie Ihnen zur Kenntnis zu bringen.

Es sei daran erinnert, dass nur das Personalmitglied, das ein Endergebnis «ungenügend» erhalten hat, den Antrag im Widerspruchsverfahren einreichen kann, der nachstehenden Formvorschriften genügen muss: Der Antrag ist mit Gründen zu versehen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung binnen vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Stellungnahme durch das betroffene Personalmitglied beim Generalinspektor einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Formvorschriften hat zur Folge, dass der Widerspruchsrat die Akte für unzulässig erklärt und nicht zur Sache behandelt.

Ich mache Sie zudem auf den Inhalt der Akte über die Stellungnahme aufmerksam. Diese Akte muss die Mitteilungen und die Korrespondenz in Bezug auf die Gewissenhaftigkeit des bewerteten Personalmitglieds im Dienst und eventuelle Ereignisse und Verhaltensweisen, die darauf Einfluss nehmen könnten, enthalten sowie alle Aktenstücke, die im Rahmen des laufenden Stellungnahmeverfahrens erstellt worden sind. Kurzum, die Behörde, die die Bewertung vornimmt, muss die Stellungnahme mit Gründen versehen. Aus den bereits bearbeiteten Akten geht jedoch hervor, dass die Akten über die Stellungnahme viel zu oft kein einziges Aktenstück oder Dokument enthalten, auf dem die ungünstige Bewertung des Personalmitglieds fußt. Eine solche Arbeitsweise ist unannehmbar, weil dadurch dem Personalmitglied die Möglichkeit genommen wird, Argumente gegen die abgegebene Stellungnahme vorzubringen, und der Widerspruchsrat gehindert wird, seinen Auftrag korrekt auszuführen. Ich verlange daher von allen Verantwortlichen, dass sie ihre Stellungnahmen in angemessener Weise auf der Grundlage konkreter Angaben begründen. So muss auch der Kommentar, den der Vorgesetzte in seiner Stellungnahme macht, die Schlussentscheidung wiedergeben. Es ist nämlich nicht normal, dass ein Vorgesetzter eine Stellungnahme «gut» abgibt, während er sich im Kommentar vorwiegend negativ äußert. Ein Verantwortlicher muss den Mitarbeiter selbstverständlich auf bestimmte verbesserungswürdige Aspekte seiner Persönlichkeit hinweisen, um ihm zu helfen, sich zu bessern. Der abgegebene Kommentar und das Endergebnis der Stellungnahme dürfen jedoch nicht offensichtlich widersprüchlich sein.

Auf keinen Fall behandelt der Widerspruchsrat die mit einem Endergebnis «gut» versehenen Akten über die Stellungnahme, selbst wenn der abgegebene Kommentar negativ ist. Darum ist es wichtig, dass jeder Bewerter sich die im vorigen Absatz geäußerten Bemerkungen und die im GPI 11 enthaltenen Richtlinien zu eigen macht.

Ich bitte Sie, vorliegendes Rundschreiben in Ihren Diensten weiterzuverbreiten.

Der Minister
A. DUQUESNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2003/00741]

Ministeriële omzendbrief betreffende parkeerplaatsen, voorbehouden voor personen met een handicap. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Mobiliteit en Vervoer en van de Regeringscommissaris voor de Sociale Zekerheid betreffende parkeerplaatsen, voorbehouden voor personen met een handicap (*Belgisch Staatsblad* van 25 april 2003), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2003/00741]

**Circulaire ministérielle relative aux réservations de stationnement pour les personnes handicapées
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Mobilité et des Transports et du Commissaire du Gouvernement à la Sécurité sociale relative aux réservations de stationnement pour les personnes handicapées (*Moniteur belge* du 25 avril 2003), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2003/00741]

Ministerielles Rundschreiben über reservierte Parkplätze für Personen mit Behinderung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Mobilität und des Transportwesens und des Regierungskommissars für Soziale Sicherheit über reservierte Parkplätze für Personen mit Behinderung, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommisariats in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

Ministerielles Rundschreiben über reservierte Parkplätze für Personen mit Behinderung

An die Damen und Herren Gouverneure, Bezirkskommissare, Bürgermeister und Schöffen,

mit vorliegendem Rundschreiben werden die Richtlinien des Rundschreibens vom 3. April 2001 über denselben Gegenstand aktualisiert und ergänzt.

Aus den Erfahrungen, die seit der Anwendung des vorerwähnten Rundschreibens gemacht worden sind, und aus den Kontakten mit den Vereinigungen, die Personen mit Behinderung vertreten, geht Folgendes hervor:

1. Die empfohlene Norm, auf Parkplätzen mit zahlreichen verfügbaren Stellplätzen einen reservierten Stellplatz von fünfzig (Punkt 1.1.1 des Rundschreibens vom 03.04.2001) bereitzustellen, erweist sich in den meisten Fällen als unzureichend.

Es ist daher angebracht, die empfohlene Norm auf 3 Stellplätze von 50 zu erhöhen.

2. Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass die reservierten Stellplätze allzu oft unberechtigterweise besetzt werden.

Bei der neuen Klassifizierung der schweren Verstöße nach Graden wird das unberechtigte Besetzen eines solchen Stellplatzes künftig als schwerer Verstoß ersten Grades angesehen.

Neben polizeilichen Kontrollen sind folgende Maßnahmen angebracht:

2.1 das internationale Symbol für Personen mit Behinderung, wie es auf dem Verkehrsschild abgebildet ist, nach Möglichkeit zusätzlich auf dem Boden in Weiß abbilden

2.2 für Parkplätze, die sich nicht in der Nähe eines von einer Person mit Behinderung bewohnten Hauses befinden und also auf allgemeine Weise angelegt sind, neben der Abbildung des in 2.1 beschriebenen Symbols, auch hier abhängig von den Möglichkeiten:

— entweder dem Belag des reservierten Stellplatzes beziehungsweise der reservierten Stellplätze eine andere Farbe geben.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Farbe Blau verwendet werden.

Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass der so behandelte Belag nicht rutschig wird,

— oder nötigenfalls, um eventuelles Rutschen zu vermeiden, sich darauf beschränken, parallel zur weißen Abgrenzung des Stellplatzes angrenzend ein 10 bis 15 cm breites Feld in Blau anzubringen.

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens

Frau I. DURANT

Die Regierungskommissarin für Soziale Sicherheit

Frau G. VAN GOOL